EINFÜHRUNG zur STEUER für Gewerbetreibende und Selbständige

Im Auftrag von
LUGINGER LEIPZIG Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bernhard – Göring – Straße 93, 04275 Leipzig
TEL. 0341-46261087
mail@luginger.eu
Januar 2026

Inhalt

Seite	Thema
03	Zusammenarbeit
05	Wahl der Rechtsform
06	Gewerbeanmeldung und steuerliche Anmeldung zum Erhalt der USt-ID-Nummer
07	Geschäftskonto Finanzplanung
09	Gewerbesteuer
10	Einkommensteuer (Natürliche Person(en))
12	Umsatzsteuer
15	Von der Steuer absetzen…
16	Liste abziehbarer Kosten
18	Grundlagen der Fahrzeugbesteuerung
20	Belegwesen
21	BWA

Zusammenarbeit mit der Luginger Steuerberatungsgesellschaft mbH, Leipzig und Oschatz

Buchhaltung über APP

Seit 2023 können Sie die Belege mit dem Handy scannen (nicht einfach abfotografieren) und über eine APP dem Steuerbüro zur Verfügung stellen.

Der Vorteil für Sie ist die einfachere Handhabung, die Zuordnungsarbeiten liegen in Kosten und Verantwortung des Steuerbüros, dadurch ist aber jeder Geschäftsvorfall bei uns im System gespeichert.

Die Bankauszüge des Geschäftskontos können ebenfalls über diese App zur Verfügung gestellt werden.

Die Verpflichtung, zehn Jahre lang alle Geschäftsunterlagen und Belege im Original aufzubewahren bleibt bestehen.

Zu den Kosten des Steuerbüros

Honorarrichtsätze

netto, zzgl. gesetzlicher USt., freibleibend ab Leistungserbringung ab 01.01.2026
Abrechnung erfolgt im Halbstundentakt!

Finanzbuchhaltung (nach Vereinbarung / Arbeitsanfall /StBVV) Verbuchen der Belege (sortiert), Auswertungen Summen und Saldenlisten, BWA Standard, auf Wunsch ohne Berechnung BWA verschiedener Art (z.B. Vorjahresvergleich), Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und **Dauerfristverlängerung, enthalten: 1 x im Jahr auf Anforderung des Mandaten Aussprache über die Buchführungsauswertung, bei Notwendigkeit halbjährlich Mitteilung über voraussichtliche anfallenden Steuern.**	*Nach Vereinbarung*
Gesonderte Sortierarbeiten bei unsortierten Belegen, je angefangene halbe Stunde (=Halbstundentakt)	*€ 100,00 /Std.*
Lohnbuchhaltung je Mitarbeiter/Lohnrechnung Lohnabrechnung im verschlossenen Umschlag, Erstellen der Lohnjournale, Lohnsteueranmeldungen und Beitragsnachweise für Krankenkassen. **Baulohn**	*€ 14,50* € 19,00
Jahresabschluss und Steuererklärungen (nach StBVV) Erstellen des Jahresabschlusses (Bilanz oder Einnahme – Überschuss – Rechnung) einschließlich aller dazugehörigen Steuererklärungen, ausführliche Abschlussbesprechung unter Einbeziehung einer Zukunftsprognose bzw. – planung.	Nach den Vorschriften StBVV bis mittlerer Gebührenrahmen
Prüfung der anfallenden Steuerbescheide Empfang und Prüfung der Steuerbescheide, Überwachung von Rechtsbehelfsfristen, Einlegung von Einsprüchen **ohne** Begründung zur Fristenwahrung, Weiterleitung des Originals an den Mandanten nebst Anschreiben	*€ 50,00 /Std.*

Einspruchsführung (nach StBVV) Begründung und Bearbeitung des Einspruches bis hin vor Klageeinreichung, Recherchen, Besprechungen mit dem Mandanten, an Amtsstelle und sonstigen Beizuziehenden (z.B. Anwälte, Notare)	*€ 150,00 /Std.*
Beratungsleistungen Besprechungstermine, Steuerliche Gestaltungen, Gesellschaftsgründung, Umwandlungen, Insolvenzberatungen, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Bankenkorrespondenz, Kreditanträge, Steuerberatung, Steuergestaltung, Prognosen, u.a.	*€ 150,00 /Std.*
Prüfungsteilnahmen Teilnahme an Außenprüfungen des Finanzamtes, Sozialversicherungsträger, Zollbehörden	*€ 150,00 / Std.*
Sonstige Tätigkeiten diverse Antragsstellungen beim FA, Erledigung von Rückfragen zur Steuererklärung seitens FA, steuerliche An-/Abmeldungen usw.	*€ 100,00 /Std.*
Post und Auslagenpauschale Gebühren für Kopien, Porto, Zustellungen	*€ 20,00 € jährlich*
Übermittlung der E-Bilanz, Offenlegung von Bilanzen bei GmbH	*€ 100,00 pauschal*
Reisekosten Fahrt zum Mandanten	*€ 0,42 je km zzgl.Auslagen (z.B.: Parkgebühren)*
Abwesenheitsheitsgeld	*€ 70 pro Tag zzgl. Übernachtungskosten (gemäß Hotelrechnung)*
EKS vorläufig + EKS endgültig	*€ 100,00 /Std.*

<u>Erläuterung der vorläufigen Gewinnermittlung (BWA)</u>

Weiterhin versetzen wir Sie in die Lage, selbst zu kontrollieren, welche Beträge Sie zurücklegen müssen, um nicht in eine Steuernachzahlungsfalle zur Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu tappen. (Steuerrechner)

Wahl der Rechtsform

Die meisten Existenzgründer, die allein ein Geschäft betreiben wählen den Weg der Einzelunternehmung. Schließen sich mehrere Personen zusammen geschieht dies zumeist in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR), auch BGB-Gesellschaft genannt.

Grundsätzlich bleibt Ihnen die Wahl der richtigen Rechtsform überlassen, auch die vertraglichen Ausgestaltungen können Sie vornehmen, wie sie es wünschen, da grundsätzlich in Deutschland Form- und Vertragsfreiheit herrscht. Doch es gibt auch hier Ausnahmen.

	Gründungskosten ungefähre Angabe	Handelsregistereintrag notwendig (kostenpflichtig)	Gesetzliche Gründungs Kapital vorschrift	Haftung	Kreditwürdigkeit	Für Gründer	Handling, gesetzl. Vorgaben
Einzel Unternehmung	**50 €**	**nein**	**entfällt**	**voll mit Firmenvermögen Privatvermögen**	**groß**	**geeignet**	**einfach**
GBR	**500 €**	**nein**	**entfällt**	**voll mit Firmenvermögen Privatvermögen**	**groß**	**geeignet**	**mittel**
Unternehmergesellschaft Haftungsbeschränkt	**500 €**	**ja**	**ab 1 €**	**voll mit Firmen vermögen Gesellschafter: auf Stammeinlage beschränkt**	**gering**	**geeignet**	**schwierig**
GmbH	**2.500 €**	**ja**	**25.000 €**	**voll mit Firmen vermögen Gesellschafter: auf Stammeinlage beschränkt**	**groß (mit persönlicher Haftung)**	**Ausnahme da Gründungskapital**	**schwierig**
OHG	**1.000 €**	**ja**	**entfällt**	**voll mit Firmen vermögen Gesellschafter: privat**	**groß**	**Ausnahme**	**mittel**
KG	**1.000 €**	**ja**	**entfällt**	**Komplementär: Voll mit Firmen/ Privatvermögen Kommanditist auf Hafteinlage beschränkt**	**groß**	**Ausnahme**	**mittel**
Stille Gesellschaft	**500 €**	**nein**	**entfällt**	**Inhaber voll mit Firmen/ Privatvermögen Gesellschafter auf Hafteinlage beschränkt**	**groß**	**geeignet**	**einfach**

Gewerbeanmeldung

Ihr erster Gang ist zum Gewerbeamt der zuständigen Gemeinde. Dort melden Sie ihr Gewerbe an: Handelsvertretung für Solarenergie und andere Energiemaßnahmen.

Steuerliche Anmeldung

Die steuerliche Anmeldung dient dem Finanzamt in erster Linie zur Erfassung Ihrer Personendaten. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) sind Sie verpflichtet, die steuerliche Anmeldung von sich aus vorzunehmen.

Bei Gewerbetreibenden läuft es in der Praxis derart, dass die Gemeinde eine Kopie der Gewerbeanmeldung dem Finanzamt zuleitet und sich das Finanzamt mit einem Anschreiben nebst Zusendung der Anmeldeformulare bei Ihnen meldet.

Neben der Erfassung persönlicher Daten werden in der steuerlichen Anmeldung auch die Beantwortung steuerlicher Fragen von Ihnen verlangt. Eine Falschbeantwortung führt oft dazu, dass auf Sie unliebsame Überraschungen zukommen.

Mit der steuerlichen Anmeldung beantragen wir für Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr) – diese brauchen Sie, wenn Sie im innereuropäischen Verkehr Liefer- und Leistungsbeziehungen unterhalten.

Nach der Beantragung erhalten Sie vom Finanzamt eine Steuernummer zugeteilt und vom Bundesamt für Finanzen in Saarlouis eine Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt.

„Starten“ können Sie aber bereits, bevor Ihre Steuernummern zugeteilt wurden. Sofern Sie schon Rechnungen schreiben wollen, genügt es, wenn Sie dem Rechnungsempfänger die Steuernummer kurzfristig nachreichen.

TIPP

Die steuerliche Anmeldung sollten Sie auf keinen Fall allein und ohne qualifizierten Berater vornehmen.

Übrigens liegen die Kosten für die Erstellung der steuerlichen Anmeldung im Bereich von 50,- €, von daher gesehen eine lohnende Investition, die Ihnen viel Ärger und Arbeit – auch nachträgliche Korrekturen, die dann teurer werden – erspart.

Geschäftskonto

Wer mit Geld locker umgeht, sollte monatlich vom Geschäftskonto ein fiktives Gehalt auf sein Privatkonto verbringen, um daraus die laufenden Kosten des Lebensunterhaltes zu bestreiten.

Mehrkontenmodell

Wir empfehlen Ihnen - je nachdem, wie sorgsam Sie im Umgang mit Geld sind - ein Modell aus drei Konten:

Laufendes Firmenkonto:

für Ihre Provisionseinnahmen und betrieblichen Ausgaben einschließlich ihrer Kranken- und Rentenversicherungszahlungen

Bankkonto als Steuersparbuch:

Rücklagenkonto für die selbstberechnete Einkommensteuer, Gewerbesteuer und die vierteljährlich abzuführende Umsatzsteuer von 19%.

Privates Konto

welches Sie aus dem Geschäftskonto speisen und damit Ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Hilfe zur Selbsthilfe

legen Sie ihren Lebensbedarf fest und zahlen sie sich ein fiktives Gehalt. Alles andere lassen sie zunächst auf dem laufenden Geschäftskonto. Wenn das Jahr gelauffen ist, dann bildet sich dort ein kleines Sümmchen, mit dem Sie sich dann belohnen können.

Wissen was auf einen zukommt

Mit einer entsprechenden Steuer App können Sie sich die zurücklegenden Einkommens- und Gewerbesteuern selbst ausrechnen – zumindest, wenn wir Ihnen das einmal erklären.

Hierzu benötigen Sie einen Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben – die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) nebst Summ- und Saldenliste. Diese Dokumente helfen nicht nur die Steuern zu steuern, sondern bilden Grundlage für Investitionsentscheidungen, Wahl der Rechtsform, Einkommensnachweis für Behörden und Banken.

Vom Umgang mit den Steuern

Eine häufige Ursache für Liquiditätsschwächen ist der falsche Umgang mit dem verdienten Geld. Nicht alles gehört Ihnen und leicht verliert man den Überblick.

Vorsicht Falle – nachträgliche Vorauszahlungen

Beispiel:

30.12.2024	Abgabe der Steuererklärung 2023 mit einem Gewinn von € 50.000	
17.12.2024	Steuerbescheid des Finanzamtes Steuerzahlung, fällig am 17.1.25	€ 10.000
17.12.2024	Bescheid über nachträgliche Vorauszahlung für 2024	€ 10.000

17.01.2025	Fälligkeit aller Zahlungen SUMME	€ 20.000
10.03.2025	Fälligkeit der ersten Quartalszahlung	€ 2.500

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zu Steuerarten

1. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist in ihrem Umfang im Gewerbesteuergesetz geregelt.

Es handelt sich um ein Steuerinstrument, welches es nicht in ganz Europa gibt. Die Gewerbesteuer ist eine wichtige Steuer für die Gemeinde, in der sie leben – die Steuere die Sie entrichten fließt direkt der Gemeinde zu.

Basis für die Bemessung der Höhe nach ist der erzielte Gewinn, ein Begriff, den wir im Rahmen der Einkommensteuerabhandlung noch näher erläutern werden, vermehrt und gemindert um steuerliche Korrekturbeträge.

Als Faustregel gilt, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Gewinn von 24.500 € Gewerbesteuer entrichten müssen.

Die Höhe der Gewerbesteuersätze wird von den Gemeinden festgelegt und differiert. Im Schnitt liegen die Hebesätze bei 460%. Dies bedeutet, sofern Sie einen Gewinn von 50.000 € erzielen, fallen jährlich etwa 4.000 € Gewerbesteuer an.

Eine Besonderheit bei der Gewerbesteuer ist bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften, dass ein Großteil der bezahlten Gewerbesteuer wie eine Vorauszahlung auf Ihre Einkommensteuerzahlung angerechnet wird, also Ihre Einkommensteuerzahlung mindert.

2. Einkommensteuer

Diese Steuerart kennen Sie bereits dadurch, dass Ihnen als Gehalts- oder Lohnempfänger monatlich die Lohnsteuer einbehalten wurde und Sie im Rahmen der Antragsveranlagung (Lohnsteuerjahresausgleich) Ihre Steuererklärung eingereicht haben um Steuern erstattet zu bekommen.

Vorneweg müssen wir klarstellen:

Es gibt keine Unterschiede im Einkommenstarif für Selbständige und Arbeitnehmer.

Das Einkommensteuergesetz erfasst alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. (§ 1 EStG).

Darüber hinaus umfasst es das Welteinkommen, d.h. egal wo auf der Welt Sie ihr Einkommen erzielen, sie müssen darüber vor dem Deutschen Finanzamt Auskunft erteilten.

Hinsichtlich der Besteuerung gibt es noch zahlreiche weitere Ausnahmen und Unterscheidungen, z.B. beschränkte Steuerpflicht, fiktive unbeschränkte Steuerpflicht für EU-Angehörige usw.

Unsere Aufgabe ist es, bei ungewöhnlichen Konstellationen dies zu erkennen und die günstigsten Regelungen zu finden.

Das Gesetz kennt sieben Einkunftsarten, erfasst somit lückenlos alles, was mit Einnahmen zu tun hat.

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (in der Regel sind Sie das)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn/Gehalt)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Wohnungsvermieter, Verpachtung von Landwirtschaftsflächen)
7. Sonstige Einkünfte (Renten, sog. „Spekulationsgewinne“)

Selbstverständlich gibt es diverse Freibeträge, Sonderregelungen, Einnahmenminderungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesetzesvorschriften, die dazu führen, dass die Steuerlast gemindert wird, bzw. viele Personen, obwohl sie unter die Vorschriften fallen, überhaupt keine Steuererklärung abgeben müssen.

Eingangs dieses Kapitels hatten wir vorangestellt, dass sie die Einkommensteuer in der Form kennen, dass man Ihnen vom Gehaltszettel Geld abgezogen hatte.

Als Unternehmer läuft die Geschichte etwas anders.

Da Sie von Ihren Kunden selbstverständlich kein Gehalt oder Lohn beziehen, entfällt der bekannte Ablauf.

Einmal im Jahr ermitteln Sie Ihr Einkommen, dadurch dass Sie die Einnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben gegenüberstellen und einen Überschuss (Gewinn oder Verlust) ermitteln. Diese Art den Gewinn zu ermitteln, nennt man Einnahme – Überschuss – Rechnung. Es handelt sich – im Gegensatz zur Bilanz –
um eine von Gründern gern gewählte Form, die sich dadurch auszeichnet, dass Sie keine doppelte Buchführung erfordert, und alle Einnahmen und Ausgaben erfasst die tatsächlich (in der Regel vom 1.1.-31.12.) zugeflossen oder abgeflossen sind.

Diese Regelung gilt bis zu einem Gewinn von jährlich € 60.000, sofern dieser dem Finanzamt bekannt wird, verlangt die Finanzverwaltung künftig Bilanzierung.

Soweit Sie und Ihre Gattin noch weitere Einkünfte im Sinne der oben dargestellten sieben Einkunftsarten haben, werden die addiert und subtrahiert (d.h. sie landen in einem Topf).

Dieser wird dann dem Finanzamt mitgeteilt, und zwar auf dem gleichen Einkommensteuerformular wie sonst auch, versehen mit einigen Ergänzungen.

Von diesem Betrag werden, wie beim Lohnsteuerjahresausgleich auch, Ihre Sonderausgaben (Kirchensteuern, Spenden usw.) abgezogen, dazu noch die Vorsorgeaufwendungen im Rahmen zulässiger Höchstbeträge (Kranken-, Renten-, Pflege-, Haftpflicht-, Lebens-, Unfallversicherung).

Nach Abzug von persönlichen Freibeträgen (Kinder Ausbildung) ergibt sich in der Subtraktion ein zu versteuerndes Einkommen.

Mit diesem zu versteuernden Einkommen als Grundlage wird aus der Einkommensteuertabelle die entfallende Steuer abgelesen. Das Finanzamt erstellt einen Steuerbescheid aufgrund Ihrer Angaben und Sie bezahlen die Steuern, oder wenn Sie etwas vorausbezahlt haben sollten, erhalten Sie Geld zurück.

Vereinfachtes Schema der Einkommensermittlung

Alle sieben Einkunftsarten in einen „Topf“ (z.B. Gewinn, Verluste aus Vermietung)

= Summe der Einkünfte /Gesamtbetrag der Einkünfte
./. Sonderausgaben (z.B. Spenden)
./. Vorsorgeaufwendungen (z.B. Private Versicherungen)
./. Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Zahnersatz, Medikamente)

= Einkommen

./. Freibeträge für Kinder (z.B. Ausbildung)
= Zu versteuerndes Einkommen (= Grundlage für Einkommensteuer)

TIPP

Wer in der Anlaufphase des Unternehmens Verluste erleidet, kann durch die Verrechnung mit dem Arbeitseinkommen des Ehegatten Steuererstattungen erhalten.

3. Umsatzsteuer

Die Umsätze (Einnahmen und Ausgaben) unterliegen einem einheitlichen Steuersatz von 19%. Für gewisse Umsätze gilt ein Steuersatz von 7% (z.B. Blumen, Lebensmittel, Zeitschriften) oder 0% (PV-Anlagen).

Kleinunternehmer bis zu gewissen Umsatzgrößen (€ 22.000 im vorangegangenen Jahr nicht überschritten haben, monatsgenaue Berechnung erforderlich) können zwischen der so genannten Regelbesteuerung und einer Besteuerung wählen, bei der die Umsatzsteuer nicht erhoben wird.

Im Klartext, Sie weisen auf Ihre Leistungen keine Umsatzsteuer aus. Andererseits erhalten Sie auch keinen Vorsteuerabzug. Die Bedeutung wird Ihnen aus der nachstehenden Darstellung der Grundsystematik sicher selbst bewusst.

Grundsystematik der Umsatzsteuer

Sie wollen für eine Produkt einen Preis von € 100,-- erzielen. Dem Abnehmer gegenüber verlangen Sie für die Umsatzsteuer noch zusätzlich ab: € 19,--.

Diese € 19,-- verwahren Sie zur späteren Weiterleitung an das Finanzamt.

Nun verbleiben Ihnen noch Ihre gewollten 100,--. Sie sehen die Umsatzsteuer hat Sie nicht zusätzlich belastet, Ihren Abnehmer, wenn er Endverbraucher ist, schon.

Selbstverständlich haben Sie auch Ausgaben. Sie beschaffen sich beispielsweise eine Druckerpatrone für 59,50.

Der Lieferant Ihrer Druckerpatrone stellt Ihnen folgende (verkürzte) Rechnung:

1 Druckerpatrone	50,--
Umsatzteuer 19%	9,50
Rechnungsbetrag	59,50

Ihr Lieferant überweist diese € 9,50 an sein Finanzamt. Und Sie?

Als Unternehmer erhalten Sie die Umsatzsteuer der an Sie gestellten Rechnungen, sofern die Produkte/Leistungen für Ihr Unternehmen bestimmt sind, vom Finanzamt zurück.

Diese Umsatzsteuer der Ausgaben nennt sich Vorsteuer.

Ihre monatliche Meldung an das Finanzamt (Fachbegriff: Umsatzsteuervoranmeldung) sieht nun wie folgt aus:

Umsätze	100	Umsatzsteuer	19,--
Vorsteuern aus Rechnungen anderer Unternehmer./.			9,50
Zahllast bzw. Überweisungsbetrag			9,50

Nochmals im Schaubild:

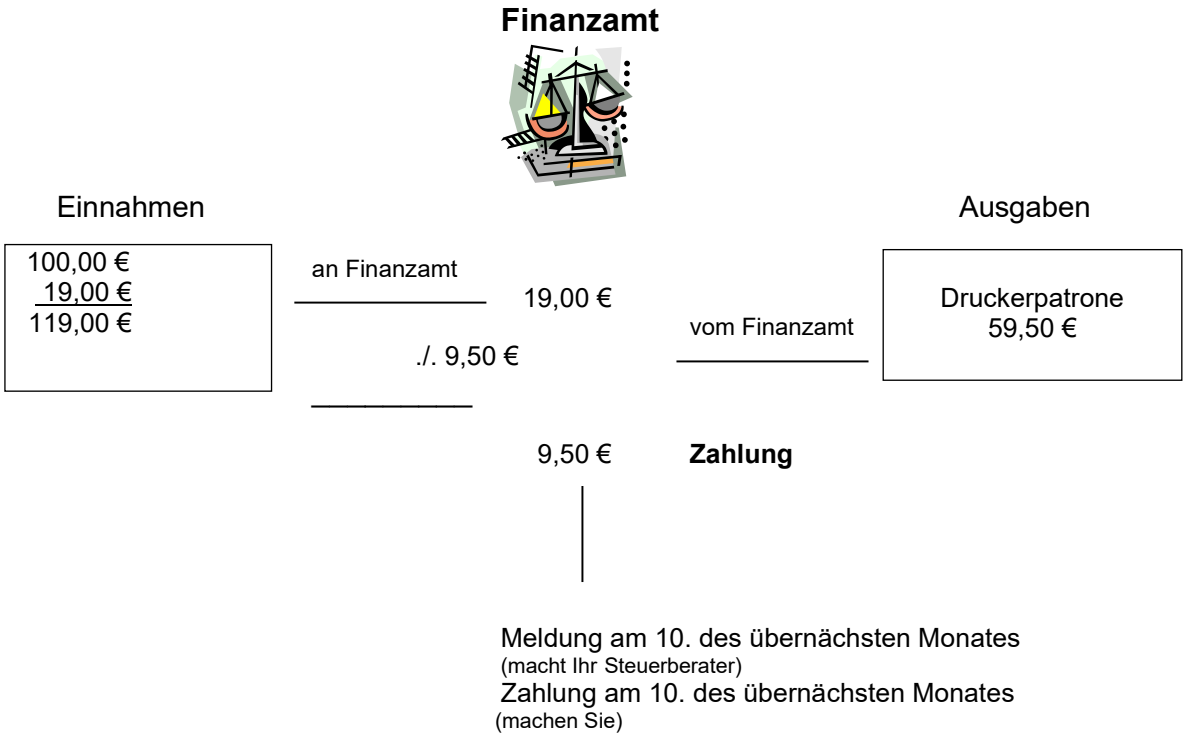

Was haben Sie nun im Ergebnis erreicht:

Wir wollten € 100,-- für das Produkt/Leistung einnehmen – das haben wir auch erreicht.

Zusätzlich haben Sie € 9,50 durch die Verrechnung der Umsatzsteuer mit Vorsteuer „verdient“ – also unter dem Strich „gut“ gemacht.

Jetzt können Sie sicher auch ermessen, weshalb die Kleinunternehmerregelung in der Praxis kaum Anwendung findet.

- **TIPP**

Vorsteuerbeträge stehen Ihnen nicht erst ab dem Tag der Gewerbeanmeldung zu. Wenn Sie Ausgaben vorher getätigt haben, die zielgerichtet auf Ihre Tätigkeit ausgerichtet waren, können auch diese Ausgaben bei der Umsatzsteuer zur Vorsteuervergütung führen.

Beantworten Sie sich doch die Frage welchen Einfluss eine Umsatzsteuerbelastung auf den gekauften Artikel (z.B. PKW für 59.500) für Sie

1. **als Unternehmer und**
2. **als Klein- oder Nichtunternehmer hat.**

Rechnungen

Rechnungswesen

Eine ordnungsgemäße Rechnung ist wichtig, damit Sie die Vorsteuer,
(Umsatzsteuer Ihrer Ausgaben) vom Finanzamt erstattet bekommen.

§ 14
Ausstellung von Rechnungen

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird….

(4) Eine Rechnung (über EUR 250,00) muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Lieferant z. B. Hotel/Restaurant) und des Leistungsempfängers (also Sie),
2. die dem leistenden Unternehmer von Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der Dienstleistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder Dienstleistung,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuersatz,
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht,
10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 5 die Angabe „Gutschrift“.

§ 33 UStDV – Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 250,00 nicht übersteigt, benötigen folgende Angaben:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Dienstleistung,
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz,
5. oder im Fall einer Steuerbefreiung, den Hinweis auf die Steuerbefreiung

Von der Steuer absetzen...

Die Gewinnermittlung erfolgt dadurch, dass die mit den Betriebseinnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben saldiert werden.

Der Volksmund spricht gemeinhin „von der Steuer absetzen“.

Was sind jedoch solche Einnahmen und Ausgaben?

Einnahmen – sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und zufließen. (§ 8 EStG)

Der Begriff Geld ist klar, Geldeswert kann ein Gegenstand sein, der Ihnen zur Bezahlung überlassen wird oder auch die außerbetriebliche (private) Nutzung Ihres Fahrzeuges oder Entnahmen Ihrer Produkte aus dem Betrieb (Bäcker – Brötchen).

Ausgaben – sind zweifach definiert:

Betriebsausgaben sind die **Aufwendungen**, die **durch den Betrieb veranlasst** sind (§ 4 EStG)

Werbungskosten (ugs. Ausgaben) sind **Aufwendungen** zur **Erwerbung**, **Sicherung** und **Erhaltung der Einnahmen**. (§ 9 EStG)

Daraus folgernd könnten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass künftig alles was Sie ausgeben in die Ausgabenkategorien fallen könnte. Dies hat auch der Gesetzgeber gesehen.

Nicht abzugsfähige Ausgaben ... auch Aufwendungen für die Lebensführung, auch wenn Sie zur Förderung der Tätigkeit ... erfolgen. (§ 12 EStG)

Entscheidend hier ist für die Auslegung das Wörtchen auch. Es bedeutet, dass Aufwendungen die sowohl der betriebliche als auch der privaten Sphäre zuordenbar sind, nicht abziehbar sind. Wie immer gibt es auch Ausnahmen hiervon, die wir kennen.

Sie werden erkennen, dass es beim Auftreten gegenüber dem Finanzamt darauf ankommt die getätigten Ausgaben von der Begründung her in die Richtigen Paragrafen einzuordnen.

Liste abziehbarer Kosten

In Anlehnung an obige Darstellung erhalten Sie eine Übersicht, die Ihnen die Einordnung der getätigten Ausgaben erleichtert, die nachstehenden Positionen sind im Allgemeinen abzugsfähige Betriebsausgaben.

Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter

die im Unternehmen zu mehr als 10% betrieblich genutzt werden (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebäude, Fahrzeuge), die entstehenden Kosten werden dabei nach Vorgaben der Finanzverwaltung auf mehrere Jahre verteilt (sog. Abschreibung oder AfA).

Wirtschaftsgüter unter 1000 €- netto sind als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar, seit 2021 auch **PCs, Handy, Tablet und ähnliche Geräte** **über diesen Betrag hinaus**.

Außerordentlicher Aufwand
z.B. Diebstahlschaden, Versicherungsschäden

Zinsaufwand
aus Girokonto und Darlehensverträgen, Finanzierungen von Betriebsmitteln und Fahrzeugen; abziehbar sind nur die Zinsanteile, nicht die Tilgung an sich

Waren- und Materialeinkauf

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Fremdarbeiten/Subunternehmer
typischerweise Fremdarbeiten sind Arbeiten die der leistende Unternehmer nicht selbst gegenüber dem Kunden erbringt, sondern erbringen lässt. Beispiel: Das Autohaus setzt ein Fahrzeug nach Unfall instand. Das Fahrzeug kann nicht in der Werkstatt lackiert werden, da dort keine eigene Lackierstrecke besteht. Die Kosten des Lackierers werden dem Kunden über das Autohaus in der Gesamtrechnung ausgewiesen. Die Zahlung des Autohauses an den beteiligten Lackierer stellen mithin Fremdarbeiten dar.

Warenbezugskosten
(z.B. Spedition)

Personalkosten
Löhne, Gehälter, Ehegattengehalt (Achtung: gültiger Arbeitsvertrag der einem Fremdvergleich standhält), Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuerabführung, freiwillige soziale Aufwendungen (sog. Bürokaffee), Vermögenswirksame Leistungen, Aushilfslöhne, Berufsgenossenschaft

Raumkosten
Miete, Pacht, Heizung, Gas, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung betrieblicher Räume, Abgaben für betrieblich genutzten Grundbesitz, Raumgebundene Versicherungsverträge, **Arbeitszimmer** (einschränkende Voraussetzungen).

Versicherungen/Steuern
Bezahlte Umsatzsteuern (beim Einnahme-Überschuss-Rechner), sonstige Betriebssteuern, betriebliche Versicherungen, Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerbeanmeldung

Fahrzeugkosten
Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, laufende Betriebskosten (Benzin, Öl usw.), Reparaturen und Ersatzteile, Inspektion, Wagenwäsche, Garagenmieten, Parkplatzmiete und – gebühren, Leihfahrzeuge, Leasingraten, **Mietsonderzahlung bei Leasing**

Werbe- und Reisekosten
Werbekosten, Sponsoring, Geschenke bis 35 Euro, Bewirtungskosten von Geschäftsfreunden (30% davon werden als nicht abziehbar angesehen), **Reisekosten** für Arbeitnehmer/Unternehmer (Hotel, Nebenkosten, **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand** bei Inlands- und Auslandsreisen 14/28 €, über 8 h §9 (4a) EStG)

Kosten der Warenabgabe
Verpackung, Transport, **Verkaufsprovisionen, Tippgeberprovisionen** (je Empfänger maximal € 256,-- pro Jahr, die vom Empfänger nicht versteuert werden müssen) und Gewährleistungen und Kulanz, gewährte Skonti und Rabatte.

Instandhaltung
Instandhaltung und Reparaturen von Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Verschiedene Kosten
Porto, Telefon, Bürobedarf, Fachzeitschriften/-Bücher, Lesestoff im Wartebereich der Kunden, Rechts- und Beratungskosten, Buchführungskosten, Mieten für Einrichtungen, sonstige Geschäftsleasingraten und Mietsonderzahlungen (Anzahlung), Betriebsbedarf (z.B. Gastronomie: Geschirr, Toilettenpapier), Kontoführungsgebühren, Werkzeuge und Kleingeräte, sonstige Betriebskosten.

Rechnet es sich Fahrtenbuch zu führen

PKW:	**Bruttolisteninlandspreis**	**50.000,00 €**
	Verkaufspreis als Neuwagen	**47.500,00 €**
	Von Ihnen als Gebrauchtfahrzeug gekauft bzw. Wert	
	Ihres (fiktiv eingelegten) PKW	**20.000,00 €**
Fahrzeugkosten	**(Benzin, Steuer, Versicherung,**	
	Abschreibungen, Reparaturen)	**10.000,00 €**

Weitere Angaben **USt-Satz 19%**
ESt-Satz 15% (Beispielhaft)

1) Steuerliche Auswirkung 1%-Methode

Einnahmen	
1% von 50.000,00 € (brutto) = 500 x 12	**6.000,00 €**
Ausgaben	**10.000,00 €**
	- 4.000,00 €
Zahlung USt:	**1.140,00 €**
ESt:	**900,00 €**
Steuerbelastung:	**2.040,00 €**

2) Steuerliche Auswirkung Fahrtenbuchmethode

private Fahrt 20%, betriebliche Fahrt 80%

Einkommen	**20% von 10.000,00 €**	**2.000,00 €**
Ausgaben		**10.000,00 €**
		- 8.000,00 €
Zahlung USt:		**380,00 €**
Steuernachzahlung ESt:		**300,00 €**
Steuerbelastung:		**680,00 €**

Das ordnungsgemäße (auch elektronische) Fahrtenbuch

Was sind die häufigsten Fehler?

Hier sind beispielhaft zu nennen.

1. Die Aufzeichnungen über die Fahrten erfolgen nicht zeitnah
2. Die Angaben im Fahrtenbuch sind unschlüssig
3. Bei elektronischen Aufzeichnungen ist eine Änderung der Daten im Nachhinein nicht ausgeschlossen
4. Die Anschriften werden nicht exakt benannt
5. Geschäftspartner und Zweck der Besprechung sind nicht eindeutig
6. Umwege sind nicht aufgezeichnet
7. Tankvorgänge sind nicht benannt (Fahrtunterbrechung)

Für unschlüssige Angaben sprechen z.B. andere Kilometerstände im Fahrtenbuch als auf der Werkstattrechnung vom gleichen Tag oder differierende Ortsangaben zwischen Tankquittung und Eintrag. Sofern dies mehrfach im Jahr auffällt, wird die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs in Zweifel gezogen.

Aufbau/Belegwesen ⟶ Ordnersystem

Ordner 1 für Verbindlichkeiten:

In diesen Ordner heften Sie alle Rechnungen, die Sie bezahlen müssen. (chronologisch, d.h. dem Datum nach)

Ordner 2 für Forderungen:

In diesen Ordner heften Sie alle Rechnungen, die von Ihren Kunden, Auftraggebern (EKD) bezahlt werden müssen.
(chronologisch, d.h. dem Datum nach)

Ordner 3 für Steuerberater oder Vorlage beim Finanzamt auf Aufforderung

Diesen Ordner teilen Sie mit einem Trennblatt in Barzahlung und Bank auf!
Wenn Sie das gemacht haben können Sie nun Barzahlungen chronologisch einsortieren.
Dasselbe trifft auch bei den Kontoauszügen zu. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass in diesen Ordner nur bezahlte Rechnungen einsortiert werden. Geldeingänge und Abgänge auf der Bank: hier heften Sie den entsprechenden Beleg/Rechnung hinter den zugehörigen Kontosauszug. Auch die Kreditkartenabrechnung ist ein Beleg, die Vorgänge dazu gehören an die Kreditkartenabrechnung geheftet.

BWA als Steuerungsinstrument

Beispiel:

	Abrechnungs-zeitraum Juni 2023	in % der Gesamt Leistung	Kalkul. aufschlag in %	kumulierte Werte Jan. - Jun. 2023	in % der Gesamt-Leistung
	Euro			Euro	
Umsatzerlöse (Einnahmen)	17.125,85	100		60.328,97	100
Bestandsveränderung	0,00	0		0,00	0
Gesamtleistung	17.125,85	100		60.328,97	100
Wareneinsatz	0,00	0		0,00	0
Rohertrag	17.125,85	100		60.328,97	100
sonst.betr.Erlöse	0,00	0		0,00	0
betriebl. Rohertrag	17.125,85	100		60.328,97	100
Personalkosten	0,00	0		0,00	0
Raumkosten	0,00	0		43,12	0,07
betriebl. Steuern	0,00	0		182,00	0,3
Versich./Beiträge	0,00	0		55,08	0,09
Kfz-Kosten	1.048,83	6,12		12.133,62	20,11
Werbe-/Reisekosten	790,36	4,62		2.280,11	3,78
Kosten der Warenabgabe	0,00	0		0,00	0
Abschreibungen	119,47	0,7		238,94	0,4
Reparatur/Instandh.	0,00	0		0,00	0
sonstige Kosten	5.467,87	31,93		9.300,00	15,42
Gesamtkosten	7.426,53	43,36		24.232,87	40,17
Betriebsergebnis	9.699,32	56,64		36.096,10	59,83
Zinsaufwand	0,00	0		0,00	0
übrige Steuern	0,00	0		0,00	0
sonst.neutr.Aufwand	0,00	0		0,00	0
neutr.Aufwand/Gesamt	0,00	0		0,00	0
Zinserträge	0,00	0		0,00	0
sonst.neutr.Erträge	0,00	0		0,00	0
Korrektur kalk. Kosten	0,00	0		0,00	0
neutr.Ertrag/Gesamt	0,00	0		0,00	0
neutrales Ergebnis	0,00	0		0,00	0
übriger Aufwand	0,00	0		0,00	0
vorläufiges Ergebnis	9.699,32	56,64		36.096,10	59,83

Erläuterung der BWA

Wir haben die wesentlichen Inhalte der BWA gelb markiert.

Die BWA stellt eine Form einer vorläufigen Gewinnermittlung dar, dient Ihnen als Instrument zur Kostenanalyse, Berechnungsgrundlage für Steuerrücklagen auf ihr Sparkonto und als Einkommensnachweis (z.B. für Leasingverträge, Kreditverhandlungen)

Die BWA besteht aus vier Spalten, wobei je zwei zusammengehören.

Im Beispiel sehen Sie links den Juli in absoluten Zahlen (€) und Prozentzahlen. Rechts sehen Sie alle aufgelaufenen (kumulierten) Monate des betreffenden Jahres.

Wir widmen uns ausschließlich den absoluten Zahlen (€), die ausgewiesenen Prozente sind für ein Benchmarking (Branchenvergleich) interessant, damit Sie in etwa vergleichen können wir zur gesamten Branche liegen.

Die Einnahmen werden den Ausgaben gegenübergestellt und es ergibt sich ein vorläufiges Ergebnis. Dies ist ihr Monatsgewinn (links) und der bisher erzielte Jahresgewinn (rechts).

Die Kosten sind nach Arten der Kosten ihres Unternehmens dargestellt, wie in einzelne Schubladen verteilt. (Teil der Kostenartenrechnung)

Was ist für den Mandanten wichtig:

- Welchen Gewinn erziele ich
- Wie lief der letzte Monat im Vergleich zum Jahr, welche Tendenz erkenne ich und wie reagiere ich als Unternehmer
- Wie hoch sind Einkommensteuer und Gewerbesteuer, die ich zurücklegen muss (die laufende Umsatzsteuer haben Sie ja schon bezahlt)

Erzielter Gewinn Juni:	€ 9.699
Erzielter Gewinn gesamter Zeitraum Januar - Juni	€ 36.091 (Durchschnitt 6.000)

Tendenz: Steigende Erträge im Juni (€ 9.699) gegenüber dem Gesamtergebnis (monatlich € 6.000), also gute Entwicklung

Zurückzulegende Steuer gemäß App Nettolohnrechner oder andere: € 6.000 fiktives Monatsgehalt, Steuerklasse I, ledig, ca. € 1.200 für jeden Monat

Notwendige Steuerrücklage (Einkommensteuer inklusive Gewerbesteuer) für Januar – Juni auf dem Sparbuch (2-3 Kontenmodell) € 7.200

Erkenntnis: Mit dem Rest der vorhandenen finanziellen Mittel kann sinnvoll gewirtschaftet werden